

STATUTEN

2rad Schweiz Sektion Nordwestschweiz



Sektion Nordwestschweiz

I. Name / Sitz / Zweck / Haftbarkeit

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Unter dem Namen <2rad Schweiz Sektion Nordwestschweiz> (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 des ZGB. Er ist dem Dachverband 2rad Schweiz angeschlossen. Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über Zweck des Verbandes, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben. | Name |
| 2. | Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. | Sitz |
| 3. | Der Verband wahrt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt sie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörde | Zweck |
| 4. | Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. | Haftbarkeit |

II. Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|---|------------|
| 5. | Der Verband besteht aus den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Senioren. | |
| 6. | Mitglied des Kantonalverbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich gewerbmässig mit dem Verkauf und der Reparatur von Zweirädern befassen, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen: | Aufnahme |
| 6.1 | Die Bedingungen des 2rad Schweiz zur Anerkennung als Detailfachgeschäft der Zweirad-Branche (Grundvoraussetzung). | |
| 7. | Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Gesetzen und Bräuchen über die Lauterkeit des Wettbewerbs, den Statuten oder Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt. Vorbehalten bleiben Veränderungen im Leumund, welche nach Art.7 zu beurteilen sind, und zum Ausschluss führen können. | Ausschluss |

-
- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 7.1 | Im Falle einer erstmaligen Verfehlung ist das Mitglied in der Regel zu verwarnen und ihm der Ausschluss anzudrohen. | Ausschluss |
| 7.2 | Der Austritt aus dem Verband ist einem Mitglied nur auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief beim Präsidenten des Verbandes einzureichen. | Austritt eines Mitgliedes |
| 8. | Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Bedingungen der Verbandsmitgliedschaft nicht erfüllt sind. | Erlöschen der Mitgliedschaft |
| 9. | Auf Antrag können Personen, die sich in hervorragender Weise um das Zweiradgewerbe verdient gemacht haben, von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. | Ehrenmitglieder |

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 10. | Die Mitglieder haben Anrecht auf sämtliche Dienstleistungen, die der Verband und 2rad Schweiz bietet. | Rechte |
| 11. | Die Mitglieder sind zur Bezahlung der durch die Versammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet. | Beiträge |
| 12. | Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Adressänderungen, sowie massgebende Änderungen in ihrem Betrieb laufend und unverzüglich zu melden. | Meldepflicht |
| 13. | Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verband und von 2rad Schweiz gefassten Beschlüsse, erlassenen Reglemente und eingegangenen Verträge einzuhalten, und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen. | Pflichten der Mitglieder |

IV. Organe und Organisation

14. Die Organe des Verbandes sind: Organe
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
15. Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
16. Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Verbands-
versammlungen
- 16.1 Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
- 16.2 Auf Gesuch eines Fünftels der Mitgliedschaft muss eine ausserordentliche Verbandsversammlung einberufen werden. Einberufung
und Traktanden
17. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 15 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden.
- 17.1 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, oder nicht rechtzeitig eingereichte Anträge, kann von der Verbandsversammlung nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.
- 17.1.1 Anträge zu Handen der Verbandsversammlungen sind jeweils bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Für ausserordentliche Verbandsversammlungen genügt eine Frist von 5 Tagen. Anträge
- 17.1.2 Die Vertretung eines Mitgliedes an der Verbandsversammlung durch einen Angehörigen seines Betriebes ist zulässig, kann jedoch durch die Versammlung abgelehnt werden. Vertretung

17.2 Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Wahl – des Präsidenten
– der Vorstandsmitglieder,
– der Revisoren
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Genehmigung des Budgets
- f) Erlass und Genehmigung von Reglementen
- g) Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) die Änderung der Statuten des Verbandes
- j) die weiteren statutarischen Geschäfte

17.3 Jede rechtsgültig einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jede Firma hat 1 Stimme. Filialbetriebe haben kein Stimmrecht.

Beschluss-
fähigkeit und
Stimmrecht

17.3.1 Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Dabei entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Hälfte + 1).

Abstimmungs-
modus

17.3.2 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

18. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Sind Sekretär oder Kassier nicht Verbandsmitglieder, so nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. **Vorstand
Sitzungen**
- 18.1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 18.2 Dem Vorstand obliegt: **Zuständigkeit**
- a) die Wahl der Vertreter des Verbandes in die Organe (Delegiertenversammlung) 2rad Schweiz
 - b) die Bestimmung der Aufgaben der Vorstandmitglieder
 - c) der Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie 2rad Schweiz
 - d) die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines Organs fallen
 - e) die Einberufung der Verbandsversammlung und Antragstellung an diese
 - f) die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu insgesamt 10 Prozent der veranschlagten Ausgaben.
- 18.3 Die Amtsdauer der Verbandsfunktionäre beträgt 2 Jahre. Die Wahl der Vertreter des Verbandes in die Organe 2rad Schweiz (Delegiertenversammlung) erfolgt von Jahr zu Jahr. Die Ersatzwahl für ausscheidende Mitglieder erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode. **Amtsdauer
der Funktionäre**
19. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. **Kontrollstelle**
20. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Er wählt die Mitglieder, erteilt den Auftrag und regelt die Befugnisse. **Kommission**
- 20.1 Jeder Kommission steht ein Mitglied des Vorstandes vor, das der Verbandsversammlung über die Tätigkeit der Kommission Bericht erstattet.

V. Finanzwesen

21. Der Verband kann zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedern Beiträge erheben, welche durch die GV festzulegen sind. **Verbands-einnahmen**

21.1 Die Kapitalien sind sicher und wertbeständig anzulegen. Die Rechnungen sind auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. **Kassawesen**

VI. Vertretung

22. Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier zeichnen mit Einzelunterschrift. **Rechtsgültige Unterschrift**

VII. Schlussbestimmungen

23. Der Beitritt zum Dachverband 2rad Schweiz und der Austritt aus dem Dachverband 2rad Schweiz kann nur mit Zustimmung des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 23.1 Die Auflösung des Verbandes erfordert die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 23.2 Das Verbandsvermögen wird im Falle einer rechtsgültig beschlossenen Auflösung gemäss Abs.23.1 nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Kantonalen Gewerbeverband zur Verwaltung abgetreten.
- 23.3 Nach einer neuen Gründung eines Berufsverbandes mit analogen Zielsetzungen muss das restliche Guthaben wiederum der neu gebildeten Sektion zur Verfügung gestellt werden, sofern sich innerhalb von 5 Jahren ein neuer Verband mit analogen Zielsetzungen gebildet hat. Nach Ablauf dieser Frist kann das Restvermögen anteilmässig auf die Mitglieder aufgeteilt werden, welche zum Zeitpunkt der Auflösung der Sektion angehört hatten.
24. Der Verband betreut die auf seinem Gebiet befindlichen Detailfachgeschäfte der Zweirad-Branche, welche entsprechend den geltenden Bestimmungen 2rad Schweiz als Fachgeschäfte anerkannt sind.
- 24.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorhergehenden und treten am Tag der Annahme in Kraft.

Beitritt und
Austritt aus
2rad Schweiz

Auflösung
des Verbandes

Finanzielle
Regelung bei
der Auflösung
des Verbandes

Inkrafttreten

-
25. **Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung
in Bad Bubendorf am 5. März 2012.**

2rad Schweiz Sektion Nordwestschweiz

Der Präsident: M. Schaub

Der Sekretär: E. Iacono